



# Deutscher Bundestag

| Sachstand |  |  |  |
|-----------|--|--|--|
|           |  |  |  |
|           |  |  |  |
|           |  |  |  |

Auswirkungen des Digital Services Act auf nationale Regelungen

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 031/23

Abschluss der Arbeit: 31.08.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)

Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Auswirkungen des Digital Services Act auf nationale Regelungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

# Inhaltsverzeichnis

| 1.     | vordemerkung                                              | 4  |
|--------|-----------------------------------------------------------|----|
| 2.     | Regelungen des Digital Services Act (Gesetz über digitale |    |
|        | Dienste)                                                  | 4  |
| 2.1.   | Zweck und Geltungsbereich                                 | 4  |
| 2.2.   | Zuständigkeiten                                           | 5  |
| 2.3.   | Auskunftsansprüche/Transparenz                            | 6  |
| 3.     | Nationale Regelungen                                      | 7  |
| 3.1.   | Medienstaatsvertrag                                       | 7  |
| 3.1.1. | Zweck und Geltungsbereich                                 | 7  |
| 3.1.2. | Zuständigkeiten                                           | 7  |
| 3.1.3. | Informationspflichten/Transparenz                         | 8  |
| 3.2.   | Jugendmedienschutz-Staatsvertrag                          | 8  |
| 3.2.1. | Zweck und Geltungsbereich                                 | 8  |
| 3.2.2. | Zuständigkeiten                                           | 9  |
| 3.2.3. | Auskunftsansprüche/Transparenz                            | 10 |
| 4.     | Gesetzentwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)           | 10 |
| 4.1.   | Zweck und Geltungsbereich                                 | 11 |
| 4.2.   | Zuständigkeiten                                           | 11 |
| 5.     | Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts                      | 12 |

#### 1. Vorbemerkung

Auftragsgemäß geht dieser Sachstand auf die Regelungen des Digital Services Act¹ sowie die bereits geltenden nationalen Regelungen des Medienstaatsvertrags (MStV)² und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)³ ein. Hierbei werden insbesondere etwaige Überschneidungen und sich daraus ergebende Probleme in der Zuständigkeit dargestellt.

#### 2. Regelungen des Digital Services Act (Gesetz über digitale Dienste)

Im Folgenden werden überblicksartig die Regelungen des Gesetzes über digitale Dienste, bei denen es am ehesten zu Überschneidungen mit den Regelungen des MStV und des JMStV kommen kann, dargestellt.

# 2.1. Zweck und Geltungsbereich

Nach Art. 1 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste<sup>4</sup> ist das Ziel dieser Verordnung durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu sorgen, in dem Innovationen gefördert und die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt werden, sowie einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten. Es soll die Nutzer in der gesamten europäischen Union besser schützen und Unternehmen im gesamten Binnenmarkt mehr Rechtssicherheit bieten. Durch das Gesetz sollen zudem die Entfernung illegaler Inhalte erleichtert und die Grundrechte der Nutzer besser geschützt werden.<sup>5</sup>

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste gilt dieses für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, ungeachtet des Niederlassungsortes des Anbieters dieser Vermittlungsdienste. Zu den Vermittlungsdiensten zählen zum Beispiel Internetanbieter, Hosting-Dienste wie Cloud- und Webhosting-Dienste, Online-Marktplätze, App-Stores und Social-Media-Plattformen.

VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter: L 2022277DE.01000101.xml (europa.eu)

Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des Dritten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 01. Juli 2023, abrufbar unter: <a href="Medienstaatsvertrag">Medienstaatsvertrag</a> (Dritter Medienanstalten.de).

<sup>3</sup> Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV), abrufbar unter: <u>JMStV geänd. durch 19. RÄStV (kjm-online.de)</u>.

VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), abrufbar unter: L 2022277DE.01000101.xml (europa.eu).

<sup>5</sup> Die Bundesregierung, Das Gesetz über digitale Dienste, 28.04.2023, abrufbar unter: <u>Gesetz über digitale Dienste</u> - Fragen und Antworten | Bundesregierung.

Das Gesetz über digitale Dienste soll das Verhältnis der Plattformen zu ihren Nutzern neu regeln. Insbesondere haben die Anbieter von Vermittlungsdiensten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Art. 14 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen, zu machen. Diese Angaben enthalten Angaben zu allen Leitlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich der algorithmischen Entscheidungsfindung und der menschlichen Überprüfung, sowie zu den Verfahrensregeln für ihr internes Beschwerdemanagementsystem. Richtet sich ein Vermittlungsdienst in erster Linie an Minderjährige oder wird er überwiegend von Minderjährigen genutzt, so hat der Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Art. 14 Abs. 3 Gesetz über digitale Dienste die Bedingungen und jegliche Einschränkungen für die Nutzung des Dienstes so zu erläutern, dass Minderjährige sie verstehen können.

Zudem müssen Hostinganbieter entsprechend Art. 16 Gesetz über digitale Dienste ein Meldeund Abhilfeverfahren einrichten, welches es u.a. Nutzern ermöglicht, potentiell rechtswidrige Informationen melden zu können.

Ferner sieht Art. 26 Gesetz über digitale Dienste Transparenzverpflichtungen für kommerzielle Werbung vor, sowie (in den Art. 33 bis 43) für sehr große Plattformen / Suchmaschinen (mit mehr als 45 Mio. Nutzern in der EU) strengere Verpflichtungen als für kleine und mittlere Anbieter.

Nach Art. 28 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

# 2.2. Zuständigkeiten

Nach Art. 49 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste haben die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden "zuständige Behörden"). Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten nach § 19 Abs. 2 Gesetz über digitale Dienste eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste zu benennen. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.<sup>6</sup>

VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Art. 49, abrufbar unter: L 2022277DE.01000101.xml (europa.eu).

Art. 51 Gesetz über digitale Dienste regelt die Befugnisse des Koordinators. Diesem stehen danach u.a. die Untersuchungsbefugnisse nach Art. 51 Abs. 1, die Durchsetzungsbefugnisse nach Art. 51 Abs. 2 sowie die Befugnisse bei anhaltender Zuwiderhandlung nach Art. 51 Abs. 3 zu.

Nach Art. 56 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste verfügt grundsätzliche der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet über ausschließliche Befugnisse dieses Gesetz zu überwachen und durchzusetzen.

In Art. 56 Abs. 2 bis 4 Gesetz über digitale Dienste ist die Zuständigkeit der Kommission geregelt. Diese verfügt danach über ausschließliche Befugnisse, Kapitel III Abschnitt 5 zu überwachen und durchzusetzen. Hierin sind die zusätzlichen Verpflichtungen für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen geregelt, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union haben. Die Kommission hat in einer Pressemitteilung<sup>7</sup> 17 sehr große Online-Plattformen und zwei sehr große Online-Suchmaschinen benannt. Dazu gehören u.a. Amazon, Facebook, Instagram, TikTok sowie Bing und Google Search. Für diese sehr großen Online-Plattformen bzw. sehr großen Online-Suchmaschinen gelten die zusätzlichen Verpflichtungen des Abschnitts 5 (Art. 33 bis 43) Gesetz über digitale Dienste.

# 2.3. Auskunftsansprüche/Transparenz

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste stellen die Anbieter von Vermittlungsdiensten mindestens einmal jährlich in einem maschinenlesbaren Format und auf leicht zugängliche Art und Weise klare, leicht verständliche Berichte über die von ihnen in dem betreffenden Zeitraum durchgeführte Moderation von Inhalten öffentlich zur Verfügung.

Darüber hinaus bestehen nach Art. 24 Gesetz über digitale Dienste zusätzliche Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Online-Plattformen.

Sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen unterliegen zudem den zusätzlichen Transparenzpflichten der Art. 39 (Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung) und Art. 42 (Transparenzberichtspflichten) Gesetz über digitale Dienste.

Nach Art. 55 Gesetz über digitale Dienste haben die Koordinatoren für digitale Dienste Jahresberichte über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zu erstellen, einschließlich der Zahl der eingegangenen Beschwerden gemäß Artikel 53 und einer Übersicht über entsprechende Folgemaßnahmen.

<sup>7</sup> Europäische Kommission, Gesetz über digitale Dienste: Kommission benennt erstmals sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen, abrufbar unter: <u>Gesetz über digitale Dienste: Sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen (europa.eu).</u>

# 3. Nationale Regelungen

Im Folgenden werden überblicksartig die wesentlichen Regelungen des Medienstaatsvertrags sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags dargestellt, um mögliche Überschneidungen mit dem Gesetz über digitale Dienste zu verdeutlichen.

# 3.1. Medienstaatsvertrag

#### 3.1.1. Zweck und Geltungsbereich

Der Medienstaatsvertrag (MStV) soll grundsätzlich der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung tragen. Laut der Präambel des MStV "bedarf es auch und gerade in einer zunehmend durch das Internet geprägten Medienwelt staatsvertraglicher Leitplanken, die journalistische Standards sichern und kommunikative Chancengleichheit fördern. Für die Angebote des dualen Rundfunksystems sowie der Presse bedarf es hierbei auch Regeln, die den Zugang zu Verbreitungswegen und eine diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sicherstellen." Zudem dient dieser Staatsvertrag der nachhaltigen Unterstützung neuer europäischer Film- und Fernsehproduktionen.

Nach § 1 Abs. 1 MStV gilt der Staatsvertrag für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Für Anbieter von Telemedien gilt er gemäß § 1 Abs. 7 MStV, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Nach § 24 Abs. 1 MStV gelten im Übrigen für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, die Bestimmungen des Telemediengesetzes.

§ 22 Abs. 1 MStV enthält Regelungen zur Werbung in den Telemedien. Danach muss Werbung als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. Zudem dürfen in der Werbung keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden. Bei Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art muss ferner auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden.

# 3.1.2. Zuständigkeiten

Grundsätzlich überprüft gemäß § 104 Abs. 1 MStV die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und trifft entsprechend dessen Anordnungen die jeweiligen Entscheidungen. Der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt dienen gemäß § 104 Abs. 2 MStV verschiedene Institutionen als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu zählen die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Letztere wird unter 3.2.2. näher erläutert. Die Zusammensetzungen der ZAK, GVK und der KEK sind in § 104 Abs. 3 bis 5 MStV geregelt. Zu den Aufgaben der ZAK gehören nach § 105 Abs. 1 MStV u.a. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, die Aufsicht über Medienplattformen und die Zulassung

<sup>8</sup> Medienstaatsvertrag, S. 7, abrufbar unter: <a href="https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user-upload/Rechts-grundlagen/Gesetze-Staatsvertrage/Medienstaatsvertrag-MStV.pdf">https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user-upload/Rechts-grundlagen/Gesetze-Staatsvertrage/Medienstaatsvertrag-MStV.pdf</a>.

bzw. die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach den §§ 53, 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 MStV.

§ 105 Abs. 2 MStV bestimmt die Aufgaben der GVK, wonach diese für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 102 Abs. 4 MStV und für die Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 S. 3 MStV zuständig ist. Dagegen ist die KEK nach der entsprechenden Regelung in § 105 Abs. 3 MStV für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen zuständig.

Stellt die zuständige Landesmedienanstalt schließlich einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 109 Abs. 1 MStV. Diese umfassen insbesondere die Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und den Widerruf.

# 3.1.3. Informationspflichten/Transparenz

Nach § 18 Abs. 1 MStV haben Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, die Informationen über den Namen und die Anschrift sowie bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Die Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben entsprechend § 18 Abs. 2 MStV zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Gemäß § 18 Abs. 3 MStV sind Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde.

Entsprechend der Regelung in § 85 MStV sind die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten vom Anbieter transparent zu machen.

Die Anbieter von Medienintermediären haben gemäß § 93 Abs. 1 MStV zur Sicherung der Meinungsvielfalt bestimmte Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Dies umfasst zum einen die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden und zum anderen die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.

# 3.2. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

# 3.2.1. Zweck und Geltungsbereich

Zweck des JMStV ist nach § 1 der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder

Erziehung beeinträchtigen oder gefährden. Zudem sollen sie vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien geschützt werden, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Rechtsgüter verletzen.

Nach § 2 Abs. 1 JMStV gelten die Vorschriften dieses Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien i.S.d. Medienstaatsvertrages. Sie gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben.

§ 4 JMStV regelt die unzulässigen Angebote, vor denen Kinder und Jugendliche zu schützen sind. Hierunter fallen u.a. Propagandamittel des § 86 StGB, Hass gegen Teile der Bevölkerung sowie Angebote, die den Krieg verherrlichen oder gegen die Menschenwürde verstoßen.

§ 5 JMStV regelt den Umgang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten. Nach Abs. 1 haben die Anbieter von Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Alternsstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Dabei wird zwischen den Altersstufen ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren unterschieden.

Anbieter von Video-Sharing Diensten haben nach § 5a Abs. 1 JMStV zusätzlich zu den Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 JMStV angemessene Maßnahmen zu treffen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen. Nach Abs. 2 kann eine solche Maßnahme u.a. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen zur Altersverifikation sein.

§ 6 JMStV enthält Regelungen zum Jugendschutz in der Werbung. So darf die Werbung gemäß § 6 Abs. 2 JMStV u.a. Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen. Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss nach § 6 Abs. 3 JMStV getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

Nach § 12 JMStV besteht eine Kennzeichnungspflicht für Anbieter von Telemedien. Sind diese ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes, müssen sie auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

# 3.2.2. Zuständigkeiten

Nach § 14 Abs. 1 JMStV überprüft die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes<sup>9</sup>. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen des JMStV die jeweiligen Entscheidungen.

<sup>9</sup> Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, abrufbar unter: <u>TMG - Telemediengesetz</u> (gesetze-im-internet.de).

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, wird nach § 14 Abs. 2 JMStV die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und besteht aus 12 Sachverständigen. Die Absätze 3 bis 8 regeln die Zusammensetzung, die Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Nach § 16 JMStV ist die KJM u.a. für die abschließende Beurteilung von Angeboten, die Überwachung der Bestimmungen und die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag zuständig. Die KJM wird gemäß § 17 Abs. 1 JMStV von Amts wegen tätig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen hat, trifft sie gemäß § 20 Abs. 1 JMStV die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

Nach § 20 Abs. 4 JMStV trifft für Anbieter von Telemedien die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 MStV die jeweilige Entscheidung.

# 3.2.3. Auskunftsansprüche/Transparenz

Anbieter von Telemedien sind nach § 21 Abs. 1 JMStV verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

Nach § 20 Abs. 2 JMStV haben Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen.

# 4. Gesetzentwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

Nach Art. 49 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste haben die Mitgliedstaaten einen oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind, zu benennen.

Zudem haben die Mitgliedstaaten nach Art. 49 Abs. 2 Gesetz über digitale Dienste eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste zu benennen. Dieser ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig.

Vor diesem Hintergrund veröffentliche das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit Pressemitteilung vom 04.08.2023 einen ersten Gesetzentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) mit Bearbeitungsstand vom 01.08.2023.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Pressemitteilung, BMDV legt Entwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz vor, abrufbar unter: <u>BMDV - BMDV legt</u> Entwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz vor (bund.de).

# 4.1. Zweck und Geltungsbereich

Der Digital Services Act (DSA) ist im nationalen Recht durchzuführen und das nationale Recht ist dementsprechend anzupassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der nationale Rechtsrahmen auf die Vorgaben des DSA ausgerichtet und angeglichen werden. Dabei sollen bestehende nationale Regelungen, welche Angelegenheiten betreffen, die durch den DSA geregelt werden, im Lichte der vom europäischen Gesetzgeber bezweckten vollständigen Harmonisierung des Regulierungsrahmens für digitale Dienste, abgelöst werden. Weiterhin sind zur Durchführung des DSA insbesondere die zuständige nationale Koordinierungsstelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und zur Durchsetzung des DSA zu benennen, Sanktionsvorschriften zu erlassen und erforderliche Gesetzesänderungen vorzunehmen.11

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll dieser für alle Anbieter digitaler Dienste (Diensteanbieter) gelten. Die an die Inhalte von digitalen Diensten zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aus den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder.

# 4.2. Zuständigkeiten

Der Entwurf sieht unter § 12 Abs. 1 vor, dass die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) die zuständige Behörde nach Art. 49 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste sein soll.

Für den Schutz Minderjähriger, insbesondere für die Durchsetzung der Art. 14 Abs. 3 und 28 Abs. 1 Gesetz über digitale Dienste, soll gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz zuständige Behörde sein.

Nach § 12 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sollen im Übrigen die für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder nach § 12 Abs. 5 des Gesetzentwurfs unberührt bleiben.

§ 19 des Gesetzentwurfs soll die Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten regeln. Nach § 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den Landesmedienanstalten zusammenarbeiten. Auf Anfrage soll sie Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Landesmedienanstalten erforderlich sind, übermitteln. Die zuständige Landesmedienanstalt soll, soweit Belange der Länder nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betroffen sind, nach § 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfs hierüber informiert und an eingeleiteten Verfahren beteiligt werden. Nach § 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die Koordinierungsstelle für digitale Dienste auf Grundlage

BMDV, Entwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz, B. Lösung, abrufbar unter: <a href="mailto:BMDV">BMDV - Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (bund.de).

der Verordnung (EU) 2022/2065 und dieses Gesetzes, die Einleitung von Verfahren und die Anordnung von Maßnahmen prüfen.

### 5. Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts

Unabhängig vom o.g. Gesetzentwurf zum DDG gilt im Falle eines Konflikts zwischen einem Aspekt des Rechts der Europäischen Union (EU-Recht) und einem Aspekt des nationalen Rechts der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts. Begründet wird dies damit, dass im Falle eines Vorziehens des nationalen Rechts vor dem Primär- bzw. Sekundärrecht der EU, die Umsetzung der EU-Politik undurchführbar wäre. Der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts hat sich dabei im Laufe der Zeit anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EUGH) entwickelt. So hat der EUGH z.B. in der Rechtssache Van Gend en Loos gegen Nederlandse Administratie der Belastingen erklärt, dass die von den EU-Organen erlassenen Rechtsvorschriften Rechtsansprüche begründen können, die sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten geltend gemacht werden können, wodurch dem EU-Recht somit unmittelbare Wirkung zugesprochen wurde. Bei dem Vorrang des Unionsrechts handelt es sich um einen sog. Anwendungsvorrang. Hierbei wird kollidierendes mitgliedstaatliches Recht unanwendbar, jedoch nicht automatisch annulliert oder außer Kraft gesetzt. Der Anwendungsvorrang wird dabei vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anerkannt.

\*\*\*

Europäische Union, Vorrang des EU-Rechts, abrufbar unter: <u>EUR-Lex - primacy of eu law - EN - EUR-Lex (europa.eu)</u>, m.w.N.

Calliess/Ruffert/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 1 Rn. 18, m.w.N.